

AMTSBLATT

der Stadt Querfurt

19. Jahrgang

27. 1. 2009

Nr. 2 /2009



<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Saalekreis	1

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Saalekreis

Aufgrund der

- § 79 Abs. 1 Tierseuchengesetz (TierSG) i.d.g.F. i.V.m. § 4 Abs. 1a EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i.d.g.F.
- § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA i.V.m. §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.g.F.
- § 6 Abs. 1 Punkt 2 Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) LSA i.d.g.F.

wird hiermit Folgendes bekanntgemacht und verfügt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie an alle Halter von Rinder-, Schaf- und Ziegenartigen (Mufflons, Wisente, Bisons, Auerochsen...) in Gattern, Streichelbereichen, Tierparks und Zoologischen Gärten im Landkreis Saalekreis.
2. **Impfpflicht:** Rinder, Schafe und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartige sind im **Zeitraum vom 01.01.2009 bis spätestens zum 15.05.2009** nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 3 Monate und älter und impffähig sind.
3. Rinder, Schafe und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartige, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 3 Monate alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2009 geimpft werden. Zum vorgesehenen Termin nicht impffähige Tiere, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen. Die Impfung hat nach den Angaben der Impfstoffhersteller zu erfolgen.
4. **Meldepflicht:** Alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartigen haben sich schnellstmöglich unter Angabe der Tierart, der jeweiligen Tierzahl, des Standortes der Tiere, der Anschrift und Telefonnummer des Tierhalters bei dem praktizierenden Tierarzt zu melden, der ihren Bestand impfen soll.

5. **Ausnahmen:** Von der generellen Impfpflicht können auf schriftlichen Antrag beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oberaltenburg 4 b in 06217 Merseburg, Masttiere ausgenommen werden, die in reinen Mastbetrieben und in Stallhaltung gehalten werden, ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden und am 01.01.2009 älter als 6 Monate waren. Außerdem können auf schriftlichen Antrag nur in begründeten Einzelfällen Rinder, Schafe und Ziegen sowie Rinder-, Schaf- und Ziegenartige in Gattern, Streichelbereichen, Tierparks, Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen von der Impfpflicht ausgenommen werden.
6. In Gehegen gehaltene, empfängliche Wildtiere können auf Antrag des Tierhalters nach Abschluss der Impfungen bei Rindern, Schafen und Ziegen und bei ausreichender Verfügbarkeit von Impfstoffen ab Ende Mai 2009 in die Impfung einbezogen werden.
7. **Kostenpflicht:** Für die Verabreichung des Impfstoffes und der damit verbundenen Tätigkeiten ist der Tierhalter kostenpflichtig gegenüber seinem Impftierarzt.
8. **Sofortige Vollziehung:** Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes i.d.g.F. hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.
9. **Widerrufsvorbehalt:** Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. VwVfG LSA und kann daher jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchensituation widerrufen werden.
10. **Gültigkeit:** Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalekreis, Oberaltenburg 4 b, 06217 Merseburg, eingesehen werden. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2009.

Im Auftrag

gez. Dr. Meier
Amtsleiterin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Impressum: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

Herausgeber:/Verantwortlichkeit: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

Bezug und Informationen: Stadtverwaltung Querfurt., Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010